

An bemerkenswerten Daten entnehmen wir dem Bericht, daß von den nicht aus Sachsen stammenden Schülern 85 aus dem Reichsinland und 12 aus dem Reichs Ausland stammten. Die Zahl der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte betrug 21. Drei Herren folgten den Fahnen; einer von ihnen erlitt den Heldentod in Feindesland, ein zweiter wird vermißt. Ein anderer schmerzlicher Verlust traf die Schule durch den Tod des Ersten Vorstehers des Vereins Leipziger Buchhändler, des Herrn Wolfgang Koechler, der als Ordonnanzoffizier in Frankreich fiel.

Mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Schüler in der Hauptabteilung stehen nur einige wenige als Kriegsfreiwillige im Felde. Dagegen beträgt die Beteiligung in den höheren Fachkursen (früher Extraner-Abteilung) am Kriege zwei Drittel der Schülerzahl.

Die Daheimgebliebenen, Lehrer und Schüler, nahmen eifrig an der Kriegshilfstätigkeit im Leipziger Buchhandel teil. Um ihre Zugehörigkeit zum Buchhandel zu bekunden, verpflichteten sich die Lehrer, zusammen monatlich den Betrag von 200 Mark der Kriegshilfskasse des Leipziger Buchhandels zuzuführen (bisher 1600 Mark). Eine unter den Schülern für dieselbe Kasse veranstaltete Sammlung ergab den Betrag von 120 Mark. Außerdem wurden die im Felde stehenden Schüler der Anstalt — natürlich auch die ehemaligen — mit Liebesgaben bedacht. Über einen vaterländischen, von der Schule veranstalteten Vortragsabend, der für diesen Zweck über 600 Mark einbrachte, ist an dieser Stelle bereits berichtet worden.

Der Jahresbericht enthält in seinen einzelnen Abteilungen die allgemeinen Schulnachrichten, einen Artikel »Buchgewerbliche Weltausstellung, Weltkrieg und Buchhändler-Lehranstalt«, eine Übersicht über die Gliederung und den Unterrichtsgang der Lehranstalt, einen Bericht über die Lehrmittelsammlung und Schulbücherei, ein Verzeichnis der für das Schuljahr 1915/16 anzuschaffenden Schulbücher, Mitteilungen an die Lehrherren, Eltern und Schüler und ein Schülerverzeichnis.

Bekanntlich hat sich die Anstalt an der Bugra durch eine Sonderausstellung beteiligt und die dafür in Betracht kommende höchste Auszeichnung, den Großen Preis der Bugra, erhalten. Auch hier mag der Krieg manche Zukunftshoffnung, die sich an die Veranstaltung knüpfte, insbesondere die Erwartung, im Berufe selbst stärkere Beachtung und Würdigung zu finden, zerstört haben. Mögen dafür die Erfolge nach dem Krieg um so stärker sein und die Anstalt immer mehr nicht allein mit dem Leipziger, sondern auch mit dem gesamten deutschen Buchhandel verknüpfen!

Kleine Mitteilungen.

Ausstellung in der Betonhalle. — Vielfachen Anregungen entsprechend finden für Vereine und Korporationen nach vorheriger Anmeldung nunmehr besondere Führungen statt, und zwar nicht nur einmalige Führungen durch das Gesamtgebiet der umfangreichen Ausstellung, sondern auch Spezialführungen durch einzelne Gebiete, wie: Schreib- und Druckwesen im Altertum, Mittelalterliches Buch- und Schreibwesen, Die Erfindung der Buchdruckerkunst, Die Inkunabeln, Holzschnitt und Kupferstich in ihren Beziehungen zur Buchdruckerkunst, Geschichte der Buchbinderkunst, Moderne Buchkunst, Geschichte des Exlibris, Das Kriegsjahr 1914/15 usw., sodaß bei regelmäßigem Besuch solcher Führungen im Laufe von wenigen Wochen ein vollständiger Überblick über das weite Gebiet, das die Ausstellung umfaßt, mit Leichtigkeit gewonnen werden kann, und sich der Kauf einer Dauerkarte zum geringen Preis von 2 Mk. wohl lohnt. Einzel-Personen, die sich an einer Serie von Führungen beteiligen wollen, können sich bei der Museumsleitung schriftlich melden, sodaß auch ihnen Gelegenheit geboten wird, sich in dieser umfassenden Weise orientieren zu können.

sk. Abonnentenversicherung und Unfall. Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Januar 1915. (Nachdruck verboten.) — Der Ehemann der Witwe M. war von einem Wagen der elektrischen Straßenbahn, die von Hannover nach Hildesheim fährt, in Gleidungen überfahren und getötet worden. An der Unfallstelle in Gleidungen kreuzten sich zwei Züge der Straßenbahn. Während der Getötete dem von Hildesheim kommenden Wagen, den er bemerkt hatte, aus dem Wege gehen wollte, wurde er von dem von Hannover kommenden Wagen angefahren, der ihm durch den ersteren Wagen verdeckt wurde und dessen Nahen er wegen einer etwa 100 m entfernt liegenden Kurve nicht bemerkt hatte. Der Getötete war Abonnent der Zeitung »Nach Feierabend«, die ihre Abonnenten mit 1000 M gegen tödlichen Unfall versichert. Seine Witwe forderte von der Versicherungsgesellschaft, die diese Summe auszuführen hat, Zahlung des Betrages, die ihr jedoch mit der Begründung verweigert wurde, daß der Tod ihres Mannes durch eigene grobe Fahrlässigkeit erfolgt und sie daher nach ihren Bedingungen die Summe zu zahlen nicht verpflichtet sei. Denn es be-

deute eine Fahrlässigkeit des Überfahrenen, daß er so dicht neben dem Gleise gegangen sei, daß er von dem Wagen erfasst werden konnte. Ehe er das Gleis überschritt, hätte er sich genau vergewissern müssen, ob auch kein Straßenbahnwagen nahte; ferner hätte er auch die gegebenen Warnungssignale und Zurufe überhört. Das Landgericht Hildesheim gab jedoch dem Klageantrage statt. Eine grobe Fahrlässigkeit des Getöteten liege nicht vor, da er mit einem so schnellen Herannahen des Wagens nicht rechnen konnte. Ebenso könne es ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die Warnungssignale und Zurufe unbeachtet gelassen habe. Da beide Wagen läuteten, so könne er angenommen haben, daß die Signale des hannoverschen Wagens von dem Hildesheimer herrührten. Ebenso könne er die Zurufe: »Die Elektrische kommt!« auf diesen letzteren Wagen bezogen haben. Die Anforderungen an die von dem Getöteten aufzuwendende Aufmerksamkeit dürfe aber im Verhältnisse zur Beklagten gerade deswegen nicht überspannt werden, weil die Abonnentenversicherung abgeschlossen sei, um die nachteiligen Folgen von Unfällen des täglichen Lebens, wie sie oft schon durch eine geringe Unvorsichtigkeit herbeigeführt würden, abzuschwächen. — Das Oberlandesgericht Celle entschied in demselben Sinne. (Aktenzeichen 3 U. 97/14.)

Die Jahrhundertfeier der Deutschen Burschenschaft soll laut Beschlusses der beiden Burschenschaftlichen Verbände in allen Vereinigungen alter Burschenschafter und auch im Felde gemeinsam begangen werden. Für Berlin und Umgegend findet die Gedenkfeier, den ersten Zeiten entsprechend, am 12. Juni, abends, im Kaisersaal des Zoologischen Gartens statt.

Tuberkulose-Bekämpfung. — Die diesjährige Generalversammlung und Ausschusssitzung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose finden am 14. Juni in Berlin im Reichstagsgebäude statt.

Personalmeldungen.

Auszeichnungen. — Anlässlich des Geburtstags Sr. Majestät des Königs von Sachsen wurde den Herren Georg Kreyenberg, Geschäftsführer und Prokurist der Firma Carl Heymanns Verlag in Berlin, Otto Weißner in Hamburg, Kommerzienrat Carl Schöpping in Sa. J. Lindauer'sche Univ.-Buchhandlung in München und Paul Schumann, Mitinhaber v. J. Engelhorn's Nachf. in Stuttgart, wegen ihrer Verdienste um den deutschen Buchhandel das Ritterkreuz erster Klasse des Albrechtsordens, Herrn Kommerzialrat Wilhelm Müller, Inhaber der Sa. R. Lechner, k. u. l. Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, das Offizierskreuz des Albrechtsordens verliehen.

Gefallen:

am 17. Mai, dem Tage seiner Ernennung zum Gefreiten, bei Opfern durch Kopfschuß Herr Paul Raap aus Leipzig, ein jahrelanger treuer und fleißiger Mitarbeiter der Firma F. Tempky in Wien, der sich im Kreise seiner Kollegen und Freunde allgemeiner Beliebtheit und großer Wertschätzung erfreute.

Gestorben:

am 26. Mai vollkommen unerwartet Herr Arthur Grözner, Prokurist der Firma C. Heinrich in Dresden.

Der Verstorbene, der durch einen Herzschlag mitten aus seiner Tätigkeit herausgerissen wurde, war seit über 35 Jahren ein treuer Mitarbeiter der Firma C. Heinrich. Mehr als 20 Jahre zeichnete er für diese Firma als Prokurist und hat sich große Verdienste um ihre Entwicklung erworben.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Wer trägt den Schaden?

(Vgl. Nr. 119.)

Wenn bei der Bestellung die billigere Ausgabe der Karte ausdrücklich bezeichnet war, hatte der Verleger kein Recht, eine teurere ohne vorherige Rückfrage zu schicken. Jedes Gericht wird ihn ohne weiteres zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verurteilen. Einen ganz ähnlichen Fall hatte ich vor einigen Jahren, nur war das Objekt noch nicht bezahlt. Nach einem sachentsprechenden Briefwechsel sah der Verleger auch sein Unrecht ein.

Berlin, 28. Mai 1915.

Louis Lamm.